

# RS Vwgh 2001/3/9 97/02/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2001

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z26;

StVO 1960 §7 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/02/0133

## Rechtssatz

§ 7 Abs. 1 zweiter Satz StVO ist nicht so auszulegen, dass ein Befahren der auf beiden Seiten der Fahrbahn befindlichen Straßenbahngleise schon dann erlaubt ist, wenn sich auf dem dazwischen liegenden Teil der Fahrbahn Fahrzeuge befinden, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 26 StVO durch die Verkehrslage zum Stillstand gebracht werden mussten (Hinweis: E 25.11.1988, 88/18/0212).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997020132.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)